

# Die Fallzahlentwicklung der Hilfen zur Erziehung

## Jugendamt Stadt Kassel



## Hilfen zur Erziehung



Die Hilfen zur Erziehung sind in Deutschland kommunale Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Familien mit Kindern.



Gesetzlich geregelt sind diese Hilfen im SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe.

Die Hilfen werden nach §§ 27–35a eingeleitet und nach Durchführung des Hilfeplanverfahrens (nach § 36) von den örtlichen Jugendämtern gewährt.



# Hilfebeginn und Fallvergabe bei den ambulanten Hilfen



- Kollegiale Entscheidung wurde durchgeführt, es liegt ein einvernehmliches Ergebnis vor



- Ergebnis wird den Klient\*innen mitgeteilt
- Einleitung ambulante Hilfen
  - Verschickung der anonymisierten Fallvorlage an die Träger



## Fallvergabe ambulante Hilfen



Die Träger geben innerhalb von zwei Tagen ein schriftliches Angebot an die Allgemeinen Sozialen Dienste weiter, welches die folgenden Punkte erhält

- Zeitpunkt des möglichen Hilfebeginns
- Fachkraft welche die Hilfe übernehmen würde mit hilferelevanten Qualifikationen
- Mitteilung über formulierte Anforderungen (Was wird gebraucht?)



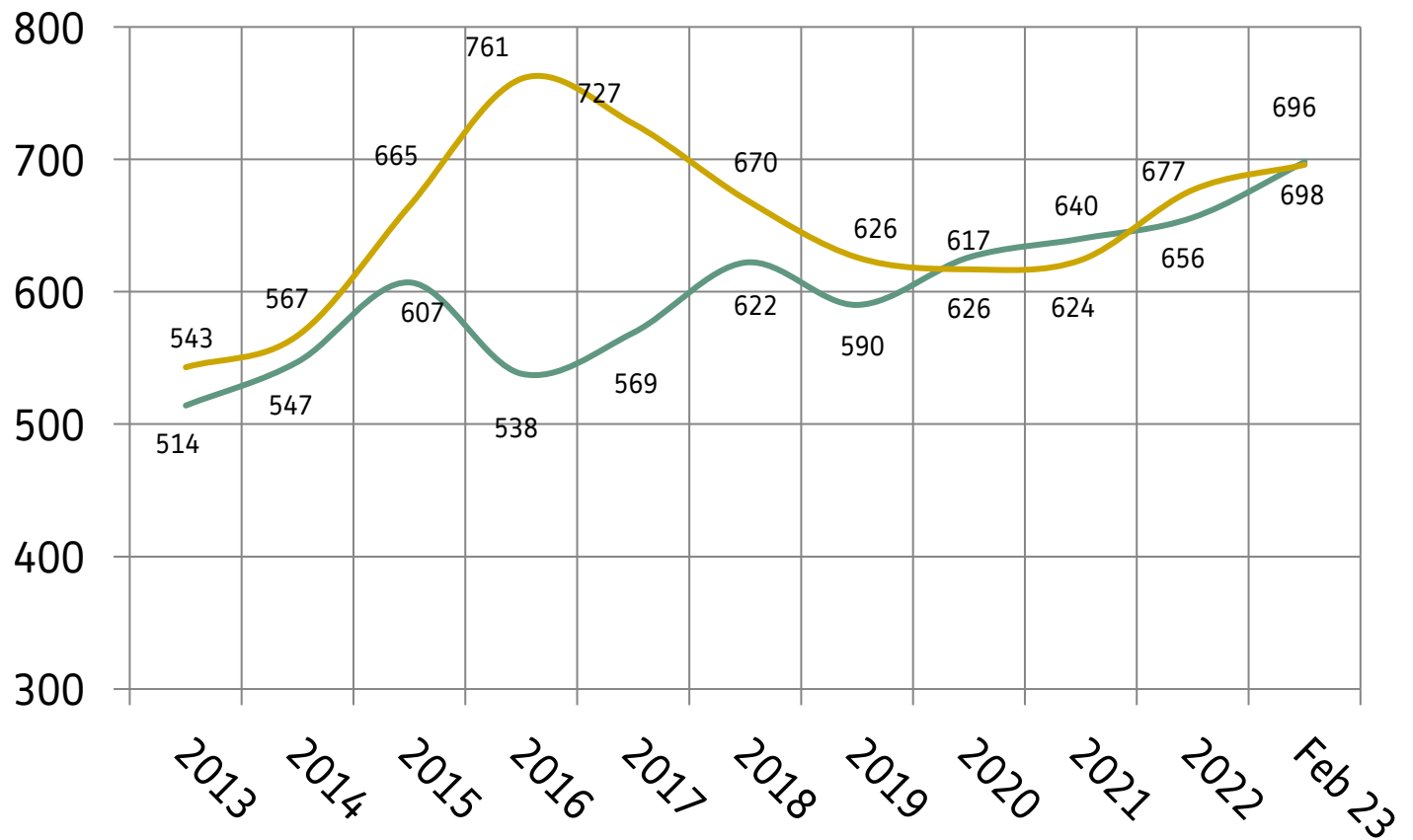
Die ASD Mitarbeiter\*innen geben die Zusage zur Hilfe und sagen den anderen Trägern ab.

Erstes Hilfeplangespräch wird durchgeführt und die Ziele, die mit der Hilfe erreicht werden sollen vereinbart.



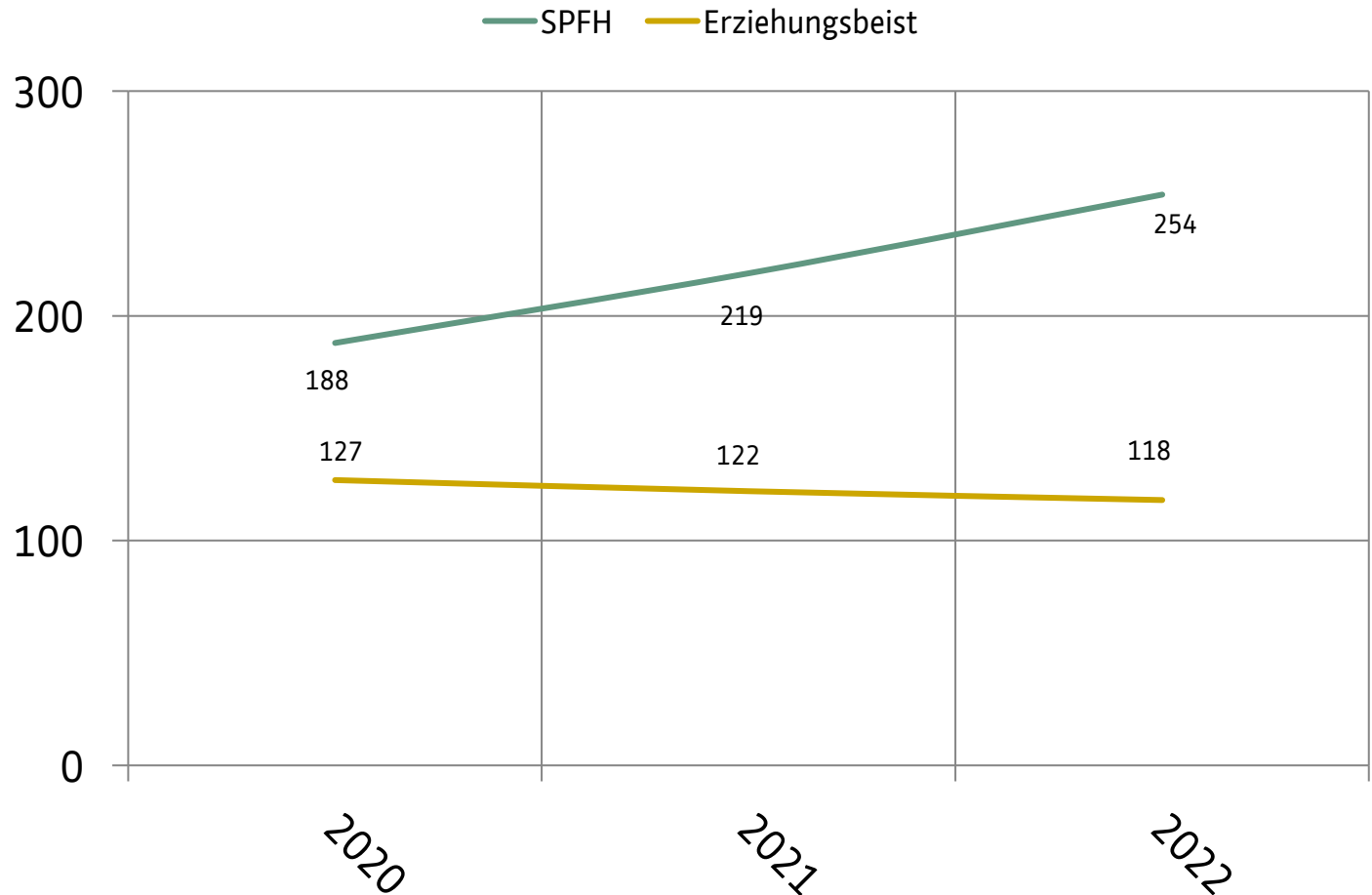
# Hilfen zur Erziehung

— ambulante Hilfen — stationäre Hilfen





## Fallzahlentwicklung SPFH und EB





# Unbegleitete Minderjährige

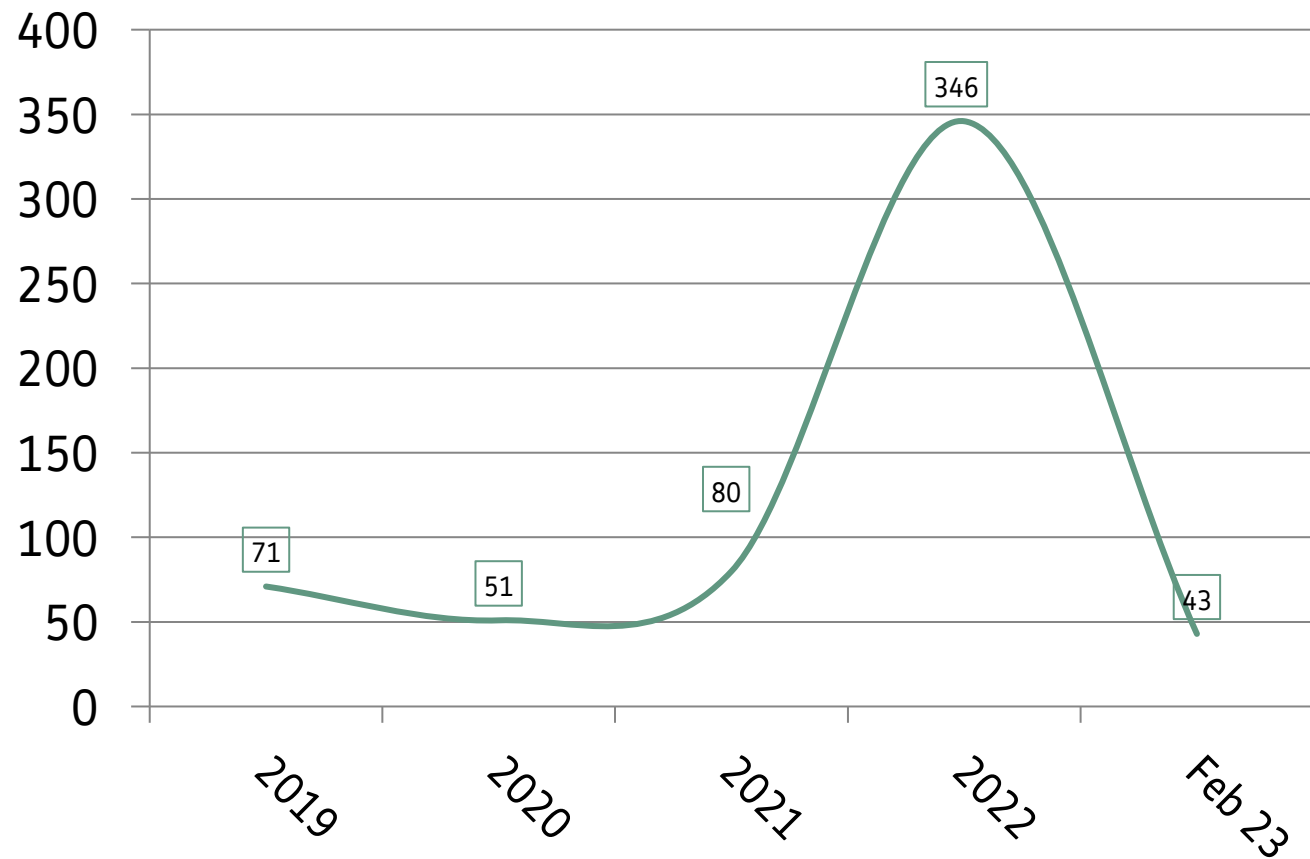
## Definition

- Minderjährige, die ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet einreisen sowie
- Kinder, die von ihren Eltern getrennt werden und diese Trennung über einen längeren Zeitraum andauert





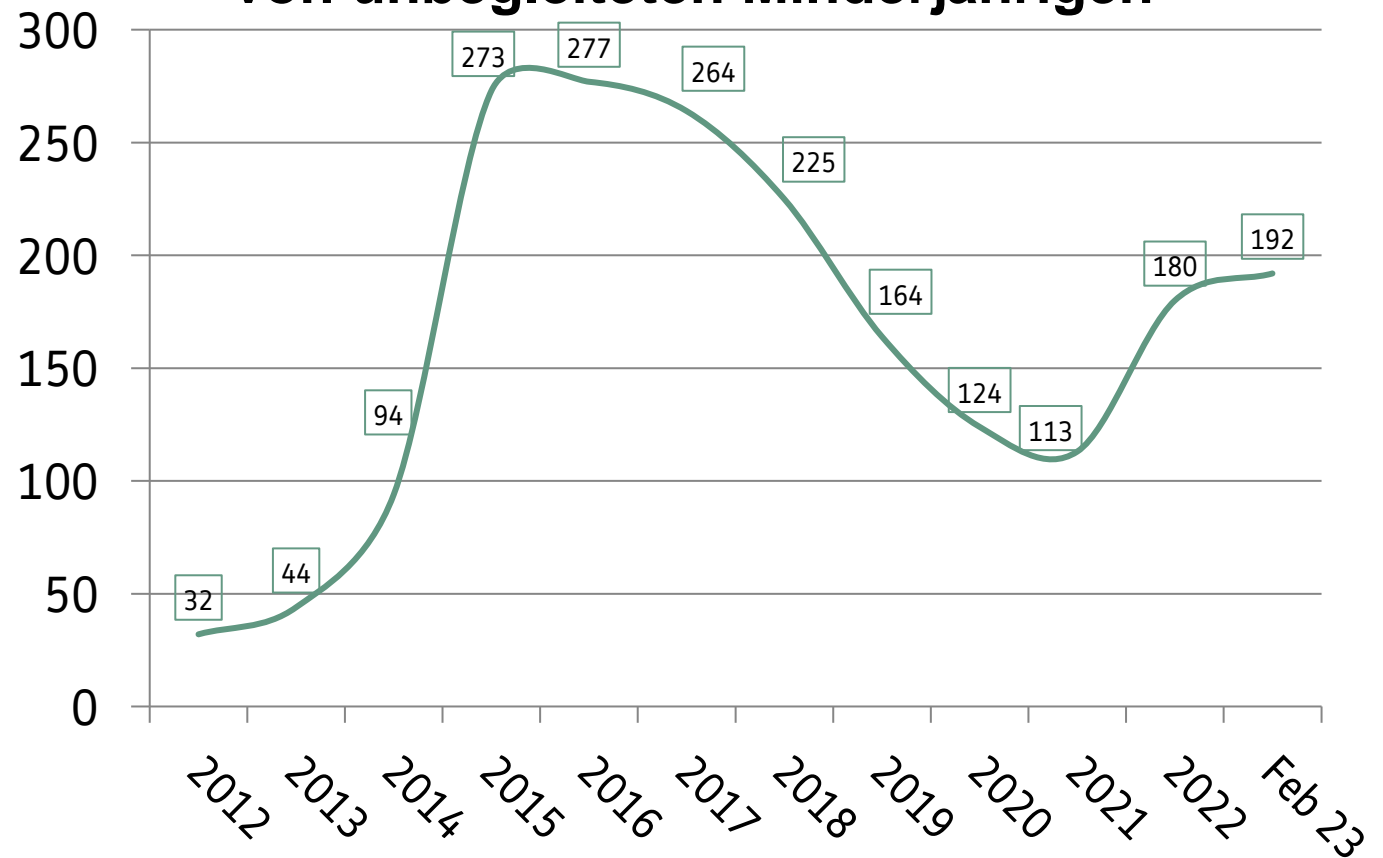
## Einreisen unbegleitete Minderjährige







## Hilfen zur Erziehung von unbegleiteten Minderjährigen



# Vielen Dank

